



Bundesamt für Landwirtschaft  
Herr Christian Hofer, Vizedirektor  
Mattenhofstrasse 5  
3003 Bern

Brugg, 1. Juni 2011

Zuständig: Daniel Flückiger  
Sekretariat:  
Dokument: Stellungnahme VKKL.doc

## **Anhörung zur totalen Revision der Verordnung über die Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben (SR 910.15)**

Sehr geehrter Herr Vizedirektor

Mit Ihrem Schreiben vom 14. April laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein dringendes Anliegen des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV). Die Bauern und ihre Interessenorganisationen fordern seit Jahren administrative Vereinfachungen. Die risiko-basierte Kontrollplanung und die zentrale, elektronische Administration der Kontroll- und Vollzugsdaten (Acontrol) sind deshalb, soweit man sich von ihnen weniger und effizientere Kontrollen erhoffen kann, grundsätzlich zu begrüssen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen allerdings, dass solche Projekte anspruchsvoll umzusetzen sind und sogar zu administrativem Mehraufwand führen können. Der Entwurf in der vorliegenden Fassung muss in mehreren Punkten angepasst werden, wenn er nicht einen noch höheren Kontroll- und Verwaltungsaufwand zur Folge haben soll.

Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept einbezogen werden. Das ist bis jetzt nicht konsequent gemacht worden.

### **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

#### **Art. 2, Abs. 3**

Die Formulierung, dass jährlich auf mindestens 2 Prozent der Betriebe zusätzliche Kontrollen stattfinden sollen, findet sich schon in der aktuellen Fassung der Inspektionskoordinationsverordnung. Bei der Ausarbeitung dieser Version im Jahr 2006 bestand aber noch die Absicht, klare Risikokriterien zu definieren. Inzwischen ist die Definition von Risikokriterien sistiert worden und soll mit dem vorliegenden Entwurf, der nur eine nicht abschliessende Liste enthält, an die Kantone delegiert



werden. Weil klare Vorgaben für die Risikobeurteilung fehlen, erachten wir jetzt eine Obergrenze für die Anzahl der zusätzlichen Kontrollen als notwendig.

*Art.2, Abs. 3*

*Basierend auf den Risiken der einzelnen Betriebe werden zusätzliche Kontrollen durchgeführt. Die Kantone sorgen dafür, dass diese jährlich auf mindestens 2, höchstens aber auf 3 Prozent der Betriebe durchgeführt werden.*

#### **Art. 2, Abs. 4**

Die Schweizer Landwirtschaft hat in der jüngeren Vergangenheit bedeutende Anstrengungen unternommen, um die Qualität mit privatrechtlichen Programmen wie QM-Schweizer Fleisch und SwissGAP zu fördern. Bereiche wie z.B. die Kontrollen der Tierarzneimittelverordnung, die in der Risikobeurteilung der Arbeitsgruppe „Risikobasierte Prozesskontrollen“ als durch öffentlich-rechtliche Kontrollen ungenügend abgedeckt beurteilt werden, erhalten von diesen Programmen besondere Aufmerksamkeit. Die Bereitschaft bestimmter Landwirte, bei freiwilligen, privaten Qualitätssicherungsprogrammen mitzumachen, sollte bei der Risikobeurteilung berücksichtigt werden.

*Art.2, Abs. 4., Bst. f. (neu)*

*Teilnahme an privaten Qualitätssicherungsprogrammen.*

#### **Art. 4, Abs. 2**

Den Koordinationsstellen ist gegenüber den Kontrollstellen eine Weisungsbefugnis einzuräumen. Die Vollzugsorgane sollen sich nur in begründeten Ausnahmefällen über die Vorgaben der Koordinationsstelle zur Durchführung der Kontrollen hinwegsetzen können.

*Art. 4.2*

*Die Koordinationsstelle bestimmt ~~im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden~~ und aufgrund der Vorgaben nach Artikel 2 die durchzuführenden Kontrollen. Sie führt eine Liste der für den Vollzug der Kontrollen verantwortlichen Vollzugsorgane. Die zuständigen Behörden können nur in begründeten Ausnahmen von den Vorgaben der Koordinationsstelle abweichen.*

#### **Art. 5, Abs. 2**

Damit Doppelspurigkeiten zwischen öffentlich- und privatrechtlichen Kontrollen abgebaut werden können, braucht es einen effizienten Datenzugriff. Die meisten privaten Programme holen heute in standardisierten Verträgen das Einverständnis der Bewirtschafter für die Datenabfrage bei öffentlich-rechtlichen Institutionen ein. Es wäre unnötig und teuer, wenn das Einverständnis aller dieser Bewirtschafter extra für Acontrol noch einmal eingeholt werden müsste. Der damit verbundene Aufwand könnte für private Qualitätssicherungs- und Labelprogramme ein Grund sein, auf die Datenabfrage bei Acontrol zu verzichten.

*Art.5, Abs. 2*

*Der Bund stellt mit Einverständnis des Bewirtschafters die Daten von öffentlich-rechtlichen Kontrollen für privatrechtliche Kontrollen zur Verfügung. Wenn Bewirtschafter ihr Einverständnis bereits in einem standardisierten Vertrag mit dem Auftraggeber der privatrechtlichen Kontrollen erteilt haben, muss es der Bund nicht noch einmal einholen.*



## Anhang 1 (nach Art. 2, Abs. 1)

Mit den Anpassungen der maximalen Abstände der Grundkontrollen ist der SBV nur teilweise einverstanden.

- Bei den Strukturdaten ist nicht geregelt, welchen Umfang die an die Stelle der alle 12 Jahre erfolgenden Vollerhebung tretende Stichprobe mit einem Kontrollintervall von 4 Jahren haben soll. Die Stichprobe darf auf keinen Fall zu mehr Kontrollen führen als die Vollerhebung.

<b>Verordnung</b>	<b>Maximaler Abstand der Grundkontrollen</b>
<i>Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998: Strukturdaten (<del>mindestens eine Stichprobe von Parzellen und Tiere bei einer Stichprobe von maximal einem Drittel der Betriebe</del>), ökologischer Leistungsnachweis, extensive Produktion von Getreide und Raps, Ethoprogramme</i>	4 Jahre

- Wir begrüssen die Ausdehnung der Kontrollintervalle von 4 auf 8 Jahre bei den Kontrollen der Hygiene in der pflanzlichen Primärproduktion.
- Das neue Kontrollintervall von 4 statt 12 Jahren für die Kontrollen zu Tierarzneimitteln, Tierseuchen und Tierverkehr lehnen wir ab. Werden diese Kontrollen auch weiterhin von ausgebildeten Tierärzten durchgeführt, wird diese Anpassung auf jeden Fall zu mehr öffentlichrechtlichen Kontrollen führen. Im Rahmen des akkreditierten Qualitätssicherungsprogramms QM-Schweizer Fleisch, das über 80 Prozent der Nutztierhalter in der Schweiz abdeckt, werden diese Kontrollpunkte – soweit sie Pflichten der Landwirte betreffen – bereits heute mindestens alle 3 bis 4 Jahre überprüft. Diese privatrechtlichen Massnahmen sind offensichtlich bei der Risikobeurteilung der Arbeitsgruppe „Risikobasierte Prozesskontrollen“ nicht berücksichtigt worden.

<b>Verordnung</b>	<b>Maximaler Abstand der Grundkontrollen</b>
<i>Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004</i>	<del>4 Jahre</del> 12 Jahre
<i>Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995</i>	<del>4 Jahre</del> 12 Jahre
<i>TVD-Verordnung vom 23. November 2005</i>	<del>4 Jahre</del> 12 Jahre



## Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage zu begrüßen. Entscheidend ist, dass ursprüngliche Ziele wie die administrative Entlastung der Landwirte konsequent weiterverfolgt werden. In diesem Sinn fordern wir Sie auf, auf die Verkürzung von Kontrollintervallen im Veterinärbereich zu verzichten und die Verwendung von öffentlichrechtlichen Kontrolldaten für privatrechtliche Kontrollen nicht unnötig zu erschweren.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor